

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im November 2023

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

der Regierungsentwurf eines **Wachstumschancengesetzes** enthält unter anderem einige umsatzsteuerliche Änderungen. Wir geben Ihnen einen Überblick. Zudem stellen wir Ihnen die ab 2023 geltenden Neuregelungen zu **Arbeitszimmer** und **Homeoffice** vor. Der **Steuertipp** befasst sich mit der geplanten Änderung einer Sonderregelung zur Privatnutzung von **Elektrofahrzeugen**.

Gesetzgebung

Umsatzsteuerausblick auf das Wachstumschancengesetz

Aus umsatzsteuerlicher Sicht beinhaltet der **Regierungsentwurf** eines Wachstumschancengesetzes insbesondere folgende Änderungen:

- **Elektronische Rechnungen:** Für Leistungen zwischen inländischen Unternehmen soll die obligatorische elektronische, in einem bestimmten strukturierten elektronischen Format ausgestellte Rechnung eingeführt werden und eine elektronische Verarbeitung ermöglichen. Diese Änderung soll am 01.01.2025 mit einer Übergangsregelung in Kraft treten, wonach im Jahr 2025 neben der neuen, strukturierten Rechnung auch noch die bisherigen sonstigen Rechnungen (Papier oder PDF-Datei in einer E-Mail) genutzt werden können.
- **Ist-Besteuerung:** Die für die Möglichkeit, die Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten zu berechnen, geltende Umsatz-

grenze soll ab dem 01.01.2024 von 600.000 € auf 800.000 € angehoben werden.

- **Kleinunternehmer:** Künftig sollen Kleinunternehmer grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein.
- **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers:** Ab dem 01.01.2024 soll die Vereinfachungsregelung in § 13b Umsatzsteuergesetz auch für die Übertragung von Emissionszertifikaten angewandt werden können.

Hinweis: Mit dem Entwurf verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen aus steuerlicher Sicht zu verbessern sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken.

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	Gesetzgebung: Umsatzsteuerausblick auf das Wachstumschancengesetz.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Auswärtstätigkeiten: So gehen Sie mit Reisekosten um	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Erstattungsüberhang: Wie sich ein Verlustrücktrag im Entstehungsjahr auswirkt.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Firmenwagen: Abschreibung für private Garage darf nicht gegengerechnet werden	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Arbeitszimmer/Homeoffice: Finanzverwaltung erläutert die ab 2023 geltenden Neuregelungen	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Ferienjobs: Was Schüler, Studenten und deren Eltern beachten sollten.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Selbstnutzung: Denkmalabschreibung wird nur einmal im Leben gewährt	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Lohnsteuer: Keine Pauschalierung mit 2 % bei Alleingesellschafter-Geschäftsführer	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuertipp: Verbesserung bei der Firmenwagenbesteuerung ab 2024 geplant	4

Auswärtstätigkeiten

So gehen Sie mit Reisekosten um

Betrieblich veranlasste Reisekosten übernimmt in der Regel der Arbeitgeber. Zu den Reisekosten zählen die Übernachtungs- und Fahrtkosten, aber auch Reisenebenkosten (z.B. Gepäckaufbewahrung, Parkgebühren) und Verpflegungsmehraufwendungen. Steuerlich gilt Folgendes:

Nachgewiesene Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ohne betragsmäßige Begrenzung **lohnsteuerfrei erstatten**. Besonderheiten gelten für die Kosten von Fahrten mit dem eigenen Pkw: Hier kann unter Nachweis der Gesamtkosten oder über eine Kilometerpauschale (0,30 € pro Kilometer für Pkw) abgerechnet werden.

Für **Verpflegungsmehraufwendungen** gelten Pauschalen, die steuerfrei erstattet werden können. Je nach Dauer des Aufenthalts und dem Zielort der Reise sind die Pauschalen unterschiedlich hoch. Wer im Inland mehr als acht Stunden auf Dienstreise ist, erhält eine Pauschale von 14 €. Bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden beträgt diese 28 €. Für An- und Abreisetage werden 14 € gewährt. Stellen Arbeitgeber der Belegschaft hingegen Mahlzeiten während der Dienstreise zur Verfügung, wird die Pauschale gekürzt - und zwar um 20 % für das Frühstück und je 40 % für das Mittag- bzw. Abendessen. Stellen Arbeitgeber alle drei Mahlzeiten zur Verfügung, entfällt die Pauschale somit komplett.

Nicht zu den erstattungsfähigen Reisekosten zählen beispielsweise Kosten für Reisegepäck oder den Verzehr aus der Minibar.

Hinweis: Grundsätzlich gelten für betrieblich veranlasste Auslandsreisen die gleichen Regelungen wie bei Reisen innerhalb Deutschlands. Aufgrund des jeweils unterschiedlichen landes- oder städtenspezifischen Preisniveaus gelten aber besondere Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtung.

Gewerbetreibende, Selbständige und Freiberufler können betrieblich veranlasste Reisekosten in der Regel als **Betriebsausgaben** von der Steuer absetzen. Dazu müssen sie die entsprechenden Nachweise sammeln. Unter gewissen Voraussetzungen kann die durch die Reisekosten tatsächlich angefallene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden. Dafür sind insbesondere die umsatzsteuerrechtlichen Voraussetzungen für (Kleinbetrags-)Rechnungen zu beachten.

Arbeitnehmer können die Kosten für beruflich veranlasste Reisen als **Werbungskosten** in ihrer eigenen Einkommensteuererklärung geltend machen, sofern sie nicht vom Arbeitgeber steuerfrei

erstattet werden. Dazu sollten sie die wichtigsten Eckdaten wie Anlass, Strecke und Reisedauer schriftlich festhalten, um die Reise gegenüber dem Finanzamt belegen zu können. Entsprechende Nachweise können Rechnungen, ein Fahrtenbuch oder Tankquittungen sein.

Erstattungsüberhang

Wie sich ein Verlustrücktrag im Entstehungsjahr auswirkt

Kirchensteuerzahlungen lassen sich in der Einkommensteuererklärung als **Sonderausgaben** absetzen, so dass sie sich steuermindernd auswirken. Wird einem Steuerzahler in einem Veranlagungszeitraum mehr Kirchensteuer erstattet, als er zahlt, führt dieser Erstattungsüberhang zu einem Hinzurechnungsbetrag („negative Sonderausgaben“), so dass sich sein Gesamtbetrag der Einkünfte im Erstattungsjahr erhöht. Der Erstattungsüberhang wird also als Einkommen versteuert und kann Einkommensteuer auslösen.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte ein Steuerzahler 2015 einen Kirchensteuererstattungsüberhang von 61.109 € verzeichnet und im selben Jahr negative Einkünfte von 48.322 € erwirtschaftet. Das Finanzamt hatte den Verlust in das Jahr 2014 zurückgetragen und so den negativen Gesamtbetrag der Einkünfte für 2015 auf 0 € „neutralisiert“, so dass der Erstattungsüberhang bei der Kirchensteuer sich 2014 voll als **steuerpflichtiges Einkommen** auswirkte (kein Ausgleich durch Verluste).

Das Finanzgericht ging davon aus, dass der Erstattungsüberhang trotz des Rücktrags noch mit dem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte verrechnet werden könnte. Der BFH hat jedoch die Berechnungsweise des Finanzamts bestätigt. Zurückgetragene negative Einkünfte können im Entstehungsjahr nicht mehr genutzt werden - auch nicht zum Ausgleich eines Erstattungsüberhangs bei der Kirchensteuer. Das Finanzamt war für 2015 also folgerichtig von einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 0 € ausgegangen, so dass sich der Überhang voll steuerlich auswirkte.

Firmenwagen

Abschreibung für private Garage darf nicht gegengerechnet werden

Stellen Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Firmenwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung, muss dieser **geldwerte Vorteil** entweder nach der 1%-Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode (lohn-)versteuert werden. Zahlt der Arbeitnehmer

für die außerdienstliche Nutzung des Fahrzeugs jedoch ein Entgelt an den Arbeitgeber (z.B. Monatspauschale/Kilometergeld), mindert dieser Eigenanteil den zu versteuernden geldwerten Vorteil, denn insoweit tritt keine Bereicherung des Arbeitnehmers ein. Auch die Übernahme einzelner Kfz-Kosten (z.B. für Kraftstoff) durch den Arbeitnehmer darf gegengerechnet werden.

Die Kosten der privaten Garage eines Arbeitnehmers dürfen aber nicht vorteilsmindernd berücksichtigt werden, wenn er rechtlich nicht verpflichtet ist, das Fahrzeug darin abzustellen. So lässt sich ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer mit Firmenwagen, der die Abschreibung seiner privaten Garage als **Werbungskosten** geltend machen wollte. Der Arbeitgeber hatte nur vorgeschrieben, dass Geschäftsfahrzeuge sorgfältig zu behandeln waren - eine Verpflichtung, sie in der Garage abzustellen, bestand aber nicht.

Nach Ansicht des BFH dürfen Nutzungsentgelte nur dann vorteilsmindernd abgezogen werden, wenn sie für die **Überlassung und Inbetriebnahme** des Firmenwagens zu leisten sind. Dies traf auf die Garagenabschreibung nicht zu. Es fehlte an einer rechtlichen Verpflichtung des Arbeitnehmers, das Fahrzeug in einer Garage unterzustellen. Auch lag keine Übernahme einzelner nutzungsabhängiger Kosten vor, da die Garagenkosten gerade nicht von der Nutzung des Firmenwagens abhingen.

Arbeitszimmer/Homeoffice

Finanzverwaltung erläutert die ab 2023 geltenden Neuregelungen

Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers und die Homeoffice-Pauschale sind ab dem Jahr 2023 unter modifizierten Voraussetzungen steuerlich abziehbar: Der Gesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2022 auf die **Veränderungen in der Arbeitswelt** reagiert, die sich im Zuge der Corona-Pandemie ergeben hatten.

Ab 2023 gibt es ein neues **Wahlrecht** für Erwerbstätige, die den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im Arbeitszimmer haben. Sie dürfen ihre Raumkosten entweder wie bisher in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen in unbeschränkter Höhe abrechnen oder alternativ eine Jahrespauschale von 1.260 € absetzen. Wählen sie die Pauschale, müssen sie dem Finanzamt die tatsächlich angefallenen Raumkosten nicht nachweisen.

Ohne **Tätigkeitsmittelpunkt** im häuslichen Arbeitszimmer konnten Erwerbstätige dessen Kosten bis einschließlich 2022 zumindest beschränkt

mit 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, sofern ihnen kein Alternativarbeitsplatz (z.B. beim Arbeitgeber) zur Verfügung stand. Diese Fallvariante wurde ab 2023 abgeschafft. Erwerbstätige, deren Tätigkeitsmittelpunkt außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers liegt, können ihre Raumkosten nun nur noch im Wege der Homeoffice-Pauschale abziehen. Diese wurde ab 2023 auf 6 € pro Arbeitstag, maximal 1.260 € pro Jahr, erhöht.

Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur Anwendung der neuen Vorschriften geäußert. Die Verwaltungsanweisung beantwortet Einzelfragen zur Definition eines häuslichen Arbeitszimmers, zu den abzugsfähigen Raumkosten, zum Tätigkeitsmittelpunkt, zu Multijobbern, zum fehlenden Alternativarbeitsplatz, zur Tagespauschale und zur doppelten Haushaltsführung.

Hinweis: Da die Regelungen zum steuerlichen Raumkostenabzug komplex sind, empfiehlt es sich, dass Sie Ihren steuerlichen Berater zu Rate ziehen, damit Sie die Aufwendungen für Homeoffice und Arbeitszimmer ab 2023 optimal absetzen können.

Ferienjobs

Was Schüler, Studenten und deren Eltern beachten sollten

Schüler und Studenten nutzen einen Teil ihrer freien Zeit häufig, um sich ein paar Euro mit einem Ferien- oder Aushilfsjob hinzuverdienen. Wer einen solchen Job antritt, sollte die steuerlichen Folgen im Blick behalten. Beträgt der Verdienst nicht über 520 € im Monat, handelt es sich um einen **Minijob**. In diesem Fall gibt es den Verdienst brutto wie netto auf die Hand, weil Minijobs steuer- und sozialabgabenfrei sind, sofern man einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt hat.

Wer die Grenzen des Minijobs überschreitet, wird lohnsteuerlich in **Steuerklasse I** eingruppiert. Der Arbeitgeber behält dann ab einem Monatsverdienst von ca. 1.160 € automatisch Lohnsteuer vom Arbeitslohn ein. Wird unterjährig in einem anderen Betrieb gejobbt oder werden zwei Ferienjobs parallel ausgeübt, fällt der Zweitjob in die **Steuerklasse VI**, die einen höheren Lohnsteuerabzug als die Steuerklasse I auslöst. Aus diesem Grund fragt der Arbeitgeber anfangs nicht nur die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum des Ferienjobbers ab, sondern auch, ob weitere Arbeitsverhältnisse vorliegen.

Hinweis: Der gesetzliche Mindestlohn von 12 € pro Stunde gilt nur für über 18-Jährige.

Hat der Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten, lohnt sich für den Ferienjobber später häufig die Abgabe einer **Einkommensteuererklärung** für das betreffende Jahr. Oft lässt sich die Steuer umgehend vom Finanzamt zurückholen, da erst ab einem jährlichen Verdienst von 12.174 € überhaupt Steuern fällig werden (Grenze für 2023). Es ist eher unwahrscheinlich, dass innerhalb des kurzen Zeitraums der Schul- oder Semesterferien eine solche Summe verdient wird. Für die Abgabe einer Einkommensteuererklärung haben die Ferienjobber vier Jahre Zeit.

Bei einer lohnsteuerpflichtigen kurzfristigen Beschäftigung fallen **keine Sozialabgaben** (Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge) an. Schüler und Studenten unter 25 sind üblicherweise bei den Eltern in der Krankenkasse familienversichert. Daran ändert der Ferienjob nichts, es sei denn, es handelt sich um einen Abschlusschüler, der im Anschluss an den Ferienjob eine Lehre oder ein duales Studium beginnt. In diesem Fall zählt der Ferienjob schon zur Berufsausbildung und wird regulär behandelt.

Hinweis: Ein Ferienjob wirkt sich nicht auf den Kindergeldanspruch der Eltern aus. Nur BAföG-Empfänger müssen aufpassen, denn ab einem Monatsbrutto von 520 € wird der Verdienst auf das BAföG angerechnet.

Selbstnutzung

Denkmalabschreibung wird nur einmal im Leben gewährt

Wer ein Baudenkmal selbst bewohnt, kann die Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über eine bis zu **9%ige jährliche Absetzung** steuerlich geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Eigentümer durch eine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde nachweisen kann, dass es sich bei seinem Objekt um ein Baudenkmal nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften handelt und die entstandenen Aufwendungen erforderlich waren.

Hinweis: Eine entsprechende Bescheinigung ist auch zur erhöhten Abschreibung von Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen notwendig.

Gesetzlich ist geregelt, dass Steuerzahler diese Abschreibung **„nur bei einem Gebäude“** beanspruchen dürfen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt, dass die Steuervergünstigung damit nur einmal im Leben jedes Steuerzahlers abgezogen werden darf. Eheleute dürfen die Denkmalabschreibung insgesamt nur zweimal im Leben in Anspruch nehmen. Dies ergebe bereits die Ausle-

gung des Gesetzeswortlauts („einem“ ist als Zahlwort gemeint).

Lohnsteuer

Keine Pauschalierung mit 2 % bei Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Voraussetzung für eine 2%ige Pauschalversteuerung ist unter anderem das Vorliegen von Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen und das Bestehen einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung. Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Ein **Geschäftsführer**, der zugleich **alleiniger Gesellschafter** ist, erfüllt diese sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich nicht. Damit kommt für ihn die günstige Pauschalbesteuerung mit 2 % nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht in Betracht. Angesichts der eindeutigen Rechtslage verwundert es, dass es der Fall überhaupt bis zum BFH „geschafft“ hat.

Steuertipp

Verbesserung bei der Firmenwagenbesteuerung ab 2024 geplant

Im Rahmen des **Wachstumschancengesetzes** sind Verbesserungen bei der Firmenwagenbesteuerung geplant. Dabei geht es ausweislich des Regierungsentwurfs um Folgendes:

Bei der Privatnutzung eines Firmenwagens in Form eines reinen Elektrofahrzeugs wird für die Bemessung des geldwerten Vorteils nur ein Viertel des Bruttolistenpreises für die in den geldwerten Vorteil eingehende Abschreibung angesetzt. Bei Anwendung der Fahrtenbuchregelung wird nur ein Viertel der Anschaffungskosten angesetzt. Diese Regelung gilt nach geltendem Recht jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs nicht mehr als 60.000 € beträgt. Die Bundesregierung will die Nachfrage steigern, eine nachhaltige Mobilität fördern und die gestiegenen Anschaffungskosten solcher Fahrzeuge praxisingerecht abbilden. Daher soll der bestehende Höchstbetrag für die ermäßigte Besteuerung des geldwerten Vorteils bei erstmaliger Überlassung des Firmenwagens nach dem 31.12.2023 von 60.000 € auf **80.000 €** angehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen